

Siedlungsgliedernde Freiräume

BESCHREIBUNG

Gliederung der Siedlungsräume

Nach Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) sind die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Es geht unter anderem darum, eine ausufernde und unstrukturierte Ausbreitung der Siedlungsräume zu vermeiden. Einzelne Siedlungskerne, vorab in den Talböden, folgen in kurzer Distanz aufeinander, so dass durch die fortschreitende bauliche Ausdehnung der Siedlung und der Infrastruktur der alternierende Wechsel zwischen dem Siedlungs- und dem Nichtsiedlungsgebiet verloren geht.

Heute noch lesbare Freiräume zwischen den Siedlungen sollen deshalb erhalten bleiben. Neben der landschaftsgestalterischen Funktion – Gliederung der Siedlung – sind sie als Vernetzungskorridore für Tiere und Pflanzen sowie als Naherholungsräume von grosser Bedeutung. Damit wird der Landschaftsraum vom Siedlungsdruck entlastet, die räumliche Beziehung zwischen Siedlungsraum und Landschaft aufgewertet, die Erhaltung der biologischen Vielfalt gefördert und den einzelnen Ortschaften die Chance einer eigenständigen Entwicklung gegeben. Die wichtigen siedlungsgliedernden Zäsuren mit diesen Funktionen werden deshalb im kantonalen Richtplan festgelegt.

Bezeichnung der siedlungsgliedernden Freiräume

Mit dem Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987 wurden die siedlungsgliedernden Freiräume gestützt auf die Regionalpläne und einer kantonalen Überprüfung nach einheitlichen Kriterien festgesetzt. Die siedlungsgliedernden Freiräume wurden unverändert in den Richtplan 2001 übernommen, da keine Anpassungen erforderlich waren. Die Wildtierkorridore im Kanton St.Gallen der Vogelwarte Sempach aus dem Jahre 1999 (siehe Koordinationsblatt V33 Wanderungskorridore) zeigen, dass bei einzelnen siedlungsgliedernden Freiräumen zu der räumlichen Gliederung auch eine wildbiologische Bedeutung hinzukommt.

Unter die siedlungsgliedernden Freiräume fallen auch Areale, welche aus Gründen des Gewässer- und des Naturschutzes sowie zur Erhaltung des Kulturlandes (insbesondere der Fruchtfolgeflächen) von Bauten und Anlagen freizuhalten sind. Die im kantonalen Richtplan bezeichneten siedlungsgliedernden Freiräume überlagern in der Regel die landwirtschaftliche Grundnutzung und sind mit dieser verträglich.

Dokumentation

- Regionalpläne Rorschach, Rheintal, Werdenberg, Sarganserland–Walensee, Linthgebiet, Toggenburg und Wil

BESCHLUSS**Freihaltung der
siedlungsgliedernden
Freiräume**

Die in der Richtplankarte bezeichneten siedlungsgliedernden Freiräume sind von Bauten und Anlagen freizuhalten:

- Keine weitere Ausdehnung des Siedlungsgebietes
- Keine Bauten und Anlagen, die den Charakter des Freiraumes beeinträchtigen
- Bestand und angemessene Erweiterung bestehender Bauten bleiben gewährleistet

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden

**Sicherung der
siedlungsgliedernden
Freiräume**

Die Gemeinden werden – soweit dies noch nicht erfolgt ist – eingeladen, die erforderlichen Massnahmen zur Freihaltung der siedlungsgliedernden Freiräume von Bauten und Anlagen in ihrer Nutzungsplanung zu treffen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

**Überprüfung und
Ergänzung
siedlungsgliedernder
Freiräume**

Die siedlungsgliedernden Freiräume des kantonalen Richtplans und von Regionalplänen sind im Zusammenhang mit der Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Natur und Landschaft, zu überprüfen und allenfalls zu ergänzen.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Regionen

**Vorgaben aus den
Agglomerations-
programme**

Im Rahmen der Siedlungskonzeption sind in den Agglomerationsprogrammen auch Aussagen zu den langfristigen, siedlungsgliedernden Freiräumen zu treffen. Diese sind für die Gemeinden behördenverbindlich und für den kantonalen Richtplan begleitend.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Agglomerationen/Regionen
<i>Beteiligt</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 17. Januar 2017
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 1. November 2017